

**Corona-Pandemie**  
**Basishygieneempfehlungen der bayerischen Hochschulen**  
**für das Sommersemester 2022**

## **1. Einleitung**

Gemäß **Beschluss des Ministerrats vom 29.03.2022** hat die **Bayerische Staatsregierung** in Bezug auf die Corona-Pandemie beschlossen, **Basischutzmaßnahmen** im Freistaat Bayern umzusetzen. **Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen** sowie **spezifische freiwillige Hygienekonzepte** bleiben weiterhin empfohlen. Die Basisschutzmaßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz gelten zudem.

Dieser Beschluss bildet die Grundlage dafür, dass sich die **bayerischen Universitäten, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, Technischen Hochschulen und Kunst- und Musikhochschulen** in enger Absprache untereinander und mit der Staatsregierung dazu entschlossen haben, folgende Basishygieneempfehlungen für die Durchführung des Sommersemesters 2022 auszusprechen.

Die nachfolgend beschriebenen Empfehlungen und Maßnahmen verfolgen das Ziel, durch die **Unterbrechung der Infektionsketten** die Mitglieder der Hochschulen zu schützen, die Gesundheit der Studierenden und Beschäftigten bei der Durchführung des Präsenzbetriebs zu bewahren und einen **Beitrag zur Eindämmung der Pandemie** zu leisten.

Diese Basishygieneempfehlungen gelten vorbehaltlich strengerer höherrangiger Vorschriften. Sie formulieren einen **Mindeststandard**, der von den Hochschulen in eigener Zuständigkeit und gemäß den standortspezifischen Anforderungen umgesetzt wird.

Die Einzelheiten zum Vollzug dieser Basishygieneempfehlungen legen die **Hochschulleitungen** fest. Diese können nach eigenem Ermessen strengere Regelungen treffen.

## **2. Allgemeine Empfehlungen und Maßnahmen zum Infektionsschutz**

### **a) Maskenpflicht / Maskenempfehlung**

In **Innenräumen der Hochschulen** wird weiterhin bei Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 m das **Tragen von FFP2-Masken** empfohlen. Bei dauerhafter Sicherstellung des Mindestabstands von 1,5 m kann auf das Tragen von Masken verzichtet werden.

*Hinweis: Ergibt die betriebliche Gefährdungsbeurteilung, dass trotz technischer und organisatorischer Maßnahmen Atemschutz erforderlich ist, ist ein Mund-Nasen-Schutz oder eine Atemschutzmaske vom Arbeitgeber bereitzustellen. (Corona-ArbSchV). Im aktuellen Schreiben des StMFH, Zeichen 25 – P 2506-1/95 vom 23.03.22 steht: „Änderungen im Maskenschutzkonzept für Behörden sind derzeit nicht veranlasst. Es bleibt zunächst beim Maskenstandard FFP2.“ Dies gilt aktuell und stützt die Maskenempfehlung der Hochschulen für FFP2-Masken.*

## b) Hygiene

Jeder und jede ist gehalten, durch regelmäßiges Händewaschen und Einhaltung der Hust- und Niesetikette (Husten und Niesen nur in die Armbeuge) zur Reduzierung des Infektionsrisikos beizutragen.

Die Hochschulen stellen sicher, dass abhängig von den räumlichen Gegebenheiten und dem zu erwartenden Personenaufkommen ausreichend Möglichkeit zum Händewaschen bzw. zur Handdesinfektion besteht. In Sanitärräumen und Laboren sind Reinigungsmaterial und Einmalhandtücher in ausreichender Menge vorzuhalten.

## c) Regelmäßiges Testangebot

Die Hochschulen prüfen, ob allen Beschäftigten, die nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, weiterhin regelmäßige Corona-Tests (professionell/selbst angewendete Antigen-Schnelltests) angeboten werden. Die Testangebote sollen möglichst vor der Aufnahme der entsprechenden Tätigkeit wahrgenommen werden.

*Hinweis: Studierende sind im Arbeitsschutzrecht den Beschäftigten gleichgestellt. Diese, auf Beschäftigte ausgerichtete Formulierung ist korrekt, mindert aber nicht den gesetzlichen Anspruch der Studierenden auf Bereitstellung eines regelmäßigen Testangebots (1x wöchentlich).*

## d) Personen mit einem positiven Corona-Test

Alle Personen, bei denen ein von einer medizinischen Fachkraft oder einer vergleichbaren, hierfür geschulten Person vorgenommener Nukleinsäure- oder Antigentest ein **positives Ergebnis** hat, müssen sich unverzüglich nach Erhalt des positiven Testergebnisses in **Isolation** begeben. Als Nukleinsäuretest gelten PCR-Tests, PoC-PCR-Tests und Testungen mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik.

Die Stelle, die das Testergebnis bekannt gibt, informiert die Person schriftlich oder elektronisch über die Verpflichtung zur Isolation. Das positive Testergebnis wird zudem direkt an das zuständige Gesundheitsamt gemeldet, sodass sich die getestete Person dort nicht auch noch melden muss.

*Hinweis: Geltendes Recht. (<https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/haeufig-gestellte-fragen/>)*

## e) **Zuständigkeiten**

Alle Mitglieder der Hochschule und damit alle Professorinnen und Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Beamtinnen und Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Studierenden sind dafür verantwortlich, dass die Basisempfehlungen in dem Bereich auch tatsächlich eingehalten werden, für den sie verantwortlich sind. Dies betrifft insbesondere Vorgesetzte, Sitzungsleitungen, Prüferinnen und Prüfer sowie Lehrpersonal. Dies umfasst auch die Verantwortung, innerhalb des eigenen Bereichs die maßgeblichen Personen (z.B. Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Prüfungen und Präsenzveranstaltungen) in angemessener Weise über die geltenden Regeln zum Infektionsschutz zu informieren. Die Hochschule soll die Einhaltung der Vorschriften zum Infektionsschutz stichprobenartig kontrollieren.

Lehrende haben in den Hörsälen und Räumen des Lehrbetriebs für die Einhaltung der Basishygieneempfehlungen sowie die Einhaltung der Maskenempfehlung das **Hausrecht**.

*Hinweis: Maßnahmen werden über das Hausrecht begründet. Dieses ist den jeweils Verantwortlichen in dem jeweiligen Bereich durch die Hochschulleitung einzuräumen.*

### **3. Labor-, sport-, musik-, kunstpraktische Ausbildungsabschnitte sowie kulturelle Veranstaltungen und Proben**

Für **labor-, sport-, musik-, kunstpraktische Ausbildungsabschnitte** sowie für **kulturelle Veranstaltungen und Proben** können von diesen Empfehlungen abweichende Maßnahmen ergriffen werden. Diese Maßnahmen können beispielsweise eine Empfehlung für einen engeren Testzyklus bei Verzicht auf die Maskenempfehlung auch bei Unterschreitung des Mindestabstands bedeuten.

*Hinweis: Die Kunst- und Musikhochschulen haben darauf hingedeutet, weiterhin auf ein enges Testangebot zu setzen.*

### **4. Bibliotheken, Archive**

Hochschulbibliotheken und -archive gilt die Maskenempfehlung nach 2a.

*Hinweis: Dies ist mit dem Sprecher der Bibliotheken der Unis abgesprochen.*

### **5. Gastronomische Angebote und Mensen**

Für gastronomische Angebote der Hochschulen und Mensen gilt in Begegnungs- und Bewegungsbereichen sowie in Warteschlangen die Maskenempfehlung nach 2a.

*Hinweis: Dies ist noch nicht mit den Studierendenwerken abgesprochen.*

### **6. Kulturstätten der Hochschulen (Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, zoologische und botanische Gärten)**

Die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Empfehlungen für Kulturstätten gelten auch für Kulturstätten der Hochschulen und Kulturstätten in von den Hochschulen bewirtschafteten Liegenschaften.

*Hinweis: Bisher kennen wir das Kultur-Konzept nicht. Diese Formulierung trägt dem aber Rechnung und hat in den vorangegangenen Konzepten ausgereicht.*

## **7. Inkrafttreten**

Diese Basishygieneempfehlungen der bayerischen Hochschulen treten am xx. April 2022 in Kraft.

Diese Basishygieneempfehlungen für das Sommersemester 2022 wurden in enger Absprache zwischen den **bayerischen Universitäten, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, Technischen Hochschulen und Kunst- und Musikhochschulen** erstellt und mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege fachlich abgestimmt.

*Hinweis: Die noch nicht bekannte neue Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Freistaats Bayern könnte Änderungen für diese Empfehlungen mit sich bringen.*